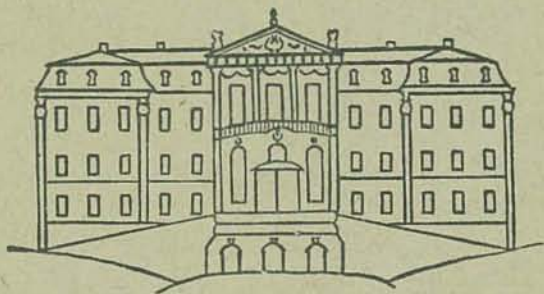


Hefte aus Burgscheidungen

---

Siegfried Welz

Die Durchsetzung der Politik  
der friedlichen Koexistenz –  
Prinzip sozialistischer Außenpolitik



129

---

Herausgegeben vom Sekretariat des Hauptvorstandes  
der Christlich-Demokratischen Union

Hefte aus Burgscheidungen

---

Siegfried Welz

Die Durchsetzung der Politik  
der friedlichen Koexistenz –  
Prinzip sozialistischer Außenpolitik

1965

---

Herausgegeben vom Sekretariat des Hauptvorstandes  
der Christlich-Demokratischen Union

## Inhalt

Einleitung . . . . .	5
I. Der Inhalt der Formel der fünf Prinzipien der friedlichen Koexistenz . . . . .	8
1. Das Prinzip der territorialen Integrität und Souveränität des anderen . . . . .	8
2. Das Prinzip des gegenseitigen Nichtangriffs . . . . .	9
3. Das Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen . . . . .	12
4. Das Prinzip der Gleichheit und des gegenseitigen Vorteils . . . . .	14
5. Das Prinzip der friedlichen Koexistenz . . . . .	16
II. Die Prinzipien der friedlichen Koexistenz — Grundgesetz sozialistischer Außenpolitik . . . . .	17
III. Die Anwendung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz auf die konkrete Lage in Deutschland . . . . .	20

## Einleitung

*„Die Sowjetunion – der Staat, dessen Geburt zugleich die Stunde des Anbruchs unserer neuen Epoche war und der seitdem den Frieden, den Kampf für Abrüstung und Entspannung zur obersten Maxime seines Handelns gemacht hat – ist die Wegbereiterin der Politik der friedlichen Koexistenz.“<sup>1)</sup>*

Lenin hat in seinen Arbeiten „Über die Losung der vereinigten Staaten von Europa“ und „Das Militärprogramm der proletarischen Revolution“<sup>2)</sup> die Gesetzmäßigkeit einer langandauernden Periode der Koexistenz kapitalistischer und sozialistischer Staaten nachgewiesen. Er folgerte sie aus dem von ihm aufgedeckten Gesetz der sprunghaft ungleichmäßigen Entwicklung von Politik und Ökonomie des Kapitalismus in den einzelnen Ländern in der Epoche des Imperialismus, während Marx und Engels unter den Bedingungen des vorimperialistischen Kapitalismus von dem gleichzeitigen Sieg des Sozialismus ausgegangen waren, ausgehen mußten.

Die geschichtliche Entwicklung hat den sukzessiven Sieg des Sozialismus in einzelnen Ländern bestätigt. Demgemäß wirken in der Übergangsperiode zwei antagonistische Gesetzmäßigkeiten auf die internationalen Beziehungen der Staaten: auf der absteigenden Seite der durch das grenzenlose Profitinteresse der großen Rüstungsmonopole hervorgerufene Drang nach weltweiten Vernichtungskriegen, auf der aufsteigenden Seite der durch das Interesse am schnellen und ungestörten Aufbau des Sozialismus-Kommunismus bestimmte Kampf der Arbeiterklasse um die Erhaltung des Friedens und, sobald dies möglich wird, um die Verbannung des Weltkrieges aus dem Leben der menschlichen Gesellschaft noch im Verlaufe der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus.

Die positive, dem Leben dienende Seite dieses Widerspruches bestimmte auch in der Zeit, in der die imperialistischen Staaten noch das Übergewicht hatten, bereits die Richtung der künftigen Entwicklung. Ihre Geburtsstunde ist die Große Sozialistische Oktoberrevolution, ihr Geburtsdokument das Leninsche Dekret über den Frieden. Dieses Dekret

<sup>1)</sup> Referat des Parteivorsitzenden der CDU, August Bach, vor dem 11. Parteitag am 30. 9. 1964 in Erfurt, vgl. 2. Bulletin, S. 9

<sup>2)</sup> Lenin, Ausgewählte Werke in 2 Bänden, Band I, 753 ff., 878 ff.

etabliert das Prinzip des dauerhaften Friedens, des Friedens auf der Grundlage der gleichberechtigten Zusammenarbeit über sich selbst bestimmender Völker und war damit der Ausgangspunkt eines wirklichen und demokratischen Völkerrechts.

Der Prozeß der realen Durchsetzung des neuen, demokratischen Prinzips in den internationalen Beziehungen ist der Prozeß des fortschreitenden Einflusses der Kräfte des Sozialismus, der Demokratie und des Friedens auf die internationale Entwicklung. Seine Höhepunkte sind der Sieg der Völker über den Faschismus, die Herausbildung des sozialistischen Weltsystems und in unseren Tagen das sich fortschreitend entwickelnde Übergewicht des Sozialismus, der Zerfall des Kolonialsystems und die Bewegung der Völker für den Frieden.

In dieser ganzen Periode besteht in engem Zusammenhang mit dem sie charakterisierenden Grundwiderspruch zwischen Kapitalismus und Sozialismus der Widerspruch zwischen den Kriegsinteressen der Rüstungsmonopole und Militaristen und den Lebensinteressen der Völker, der Widerspruch in der Hauptfrage unserer Zeit, der Widerspruch zwischen Krieg und Frieden. Das heißt, die Völker beginnen immer mehr zusammenzurücken, die Friedenskräfte scharen sich um die Vorkämpfer des sozialen Fortschritts und isolieren dadurch mehr und mehr die imperialistischen Aggressoren, die Feinde des Friedens, der Demokratie nach außen wie nach innen, der politischen und sozialen Selbstbestimmung der Nationen.

In unserer Zeit ist der Kampf um den Frieden zum nationalen Problem der Völker geworden. Es ist gleichzeitig ein Kampf gegen imperialistische Kriege, gegen faschistischen Terror, jetzt insbesondere gegen eine multilaterale Atombewaffnung. Dieser Prozeß ist eine Hauptgesetzmäßigkeit der Übergangsperiode und in keinem Falle eine subjektive, zeitweilige Taktik einer einzelnen Partei oder eines Parteiführers. Es ist also ein durchsichtiges und äußerst primitives Manöver, wenn die imperialistischen Kriegstreiber immer wieder behaupten, die friedliche Koexistenz sei ein „taktischer Kniff von zeitweiliger Bedeutung“, die „Agitationsparole einer kurzlebigen Phase der sozialistischen Politik“. Solche Zweckparolen sind auch heute noch in den imperialistischen Ländern und besonders in Westdeutschland an der Tagesordnung, wengleich sie auch durch die eigenen Worte kapitalistischer Ideologen zu widerlegen sind.

Der Amerikaner Schlamm zum Beispiel schrieb in seinem berühmten Buch „Die Grenzen des Wunders“ in zynischer Offenheit: „Das Wesen des Konfliktes zwischen den Kommu-

nisten und dem Westen — es ist so unwahrscheinlich, daß niemand wagt, diese Tatsache zu erwähnen — besteht darin, daß der Kommunismus auf dem Felde des Friedens aufblüht, den Frieden will und unter den Bedingungen des Friedens triumphiert.“ Schlamm, dieser antikommunistische Hetzapostel, zieht aus der von ihm zugegebenen Tatsache, daß der Sozialismus-Kommunismus den Frieden will und daß er im Frieden aufblüht, den Schluß, also müsse man die Welt im Zeichen des Antikommunismus in das Chaos eines dritten Weltkrieges stürzen! Damit ist einmal mehr bewiesen, daß der Krieg das Lebenselement des Imperialismus ist.

Die Prinzipien, die die Formel der friedlichen Koexistenz bilden, entstanden nicht zur gleichen Zeit, wie auch die Idee der friedlichen Koexistenz verschiedener Staaten nicht mit einem Male entstand. So wurde zum Beispiel die Idee des friedlichen Nebeneinanderbestehens der Staaten und Völker erstmals während der Französischen Revolution von 1789 verkündet, als die siegreiche französische Bourgeoisie von den monarchistischen Staaten Europas eingekreist war und um ihre Existenz kämpfte. Sie war es, die die Prinzipien der Souveränität, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Völker und der Gleichberechtigung zwischen den Völkern proklamierte.

Die Große Sozialistische Oktoberrevolution in Rußland vertiefte den demokratischen Inhalt dieser Prinzipien und warf die Frage der echten Volkssouveränität und Gleichberechtigung auf.

### Der Inhalt der Formel der fünf Prinzipien der friedlichen Koexistenz

Die Formel der fünf Prinzipien der friedlichen Koexistenz, wie wir sie heute kennen, wurde in dem Abkommen zwischen der Volksrepublik China und der Republik Indien vom 29. April 1954 niedergelegt. Dieses Abkommen beruhte auf folgenden fünf Grundsätzen:

1. Achtung der territorialen Integrität und Souveränität des anderen;
2. gegenseitiger Nichtangriff;
3. Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen;
4. Gleichheit und gegenseitiger Vorteil;
5. friedliche Koexistenz.

Die Prinzipien der friedlichen Koexistenz sind aufs engste miteinander verbunden und bilden gleichsam verschiedene Teile eines Ganzen. Einen besonderen Platz unter ihnen nimmt das Prinzip der friedlichen Koexistenz ein, nach dem alle fünf Prinzipien der friedlichen Koexistenz genannt werden.

#### 1. Das Prinzip der territorialen Integrität und Souveränität des anderen

Das Prinzip der Achtung der territorialen Integrität und Souveränität des anderen bedeutet das Recht jedes Staates auf die Unverletzlichkeit seines Territoriums und auf eine selbständige Innen- und Außenpolitik sowie die entsprechende Pflicht anderer Staaten, dieses Recht zu achten.

Betrachtet man dieses Prinzip genau, so ist hervorzuheben, daß die territoriale Integrität eines Staates und seine Machtvollkommenheit organisch miteinander verbunden sind. Das heißt, die Macht des Staates ist die oberste Gewalt auf dem Territorium dieses Staates und schließt die Ausübung der Macht durch einen anderen Staat auf diesem Territorium ohne sein Einverständnis aus; der Anschlag eines Staates auf das Territorium eines anderen Staates ist also zugleich ein Anschlag auf die Macht dieses Staates und damit eine Verletzung seiner Souveränität.

Die besondere Bedeutung der territorialen Unverletzlichkeit eines Staates wird dadurch unterstrichen, daß die Pflicht, das Territorium jedes Staates zu achten, den ersten Platz in der

Reihenfolge der fünf Prinzipien der friedlichen Koexistenz einnimmt.

Unter staatlichem Territorium verstehen wir jenen Teil der Erde — einschließlich der Gewässer und des Luftraumes —, der sich unter der Oberhoheit (Souveränität) des betreffenden Staates befindet und die Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit des Volkes zum Ausdruck bringt, das diesen Teil der Erde bewohnt.

Eine normale Entwicklung des internationalen Verkehrs ist nur auf der Grundlage der Achtung der territorialen Unverletzlichkeit eines jeden Staates möglich. Das heißt also, jeder souveräne Staat ist Träger der obersten Macht auf seinem Territorium; er tritt auf der Grundlage der Gleichberechtigung in Beziehungen zu anderen Staaten.

In der Charta der Vereinten Nationen ist das Prinzip der territorialen Unverletzlichkeit und der Souveränität der Staaten in Artikel 2 verankert und von allen Mitgliedstaaten als rechtlich verbindlich anerkannt worden.

Im Imperialismus wird das Prinzip der Souveränität zum politischen und juristischen Hindernis für die militärische, politische und ökonomische Unterwerfung und Versklavung von Völkern und Staaten. Die Imperialisten versuchen natürlich dieses Prinzip zu umgehen und die Verletzung der Souveränität anderer Staaten theoretisch zu „begründen“; so behaupten sie, daß es „nichtsouveräne“ und „halbsouveräne Staaten“ geben könne und daß alle möglichen Formen der Beschränkung der Souveränität eines Staates „rechtmäßig“ seien. Deshalb vertreten die Imperialisten auch solche Theorien — und sie sind für ihre räuberische Machtpolitik durchaus von Vorteil —, daß die Souveränität veraltet sei und daß man sie ersetzen müsse durch einen „Weltstaat“ und ein „Weltrecht“.

#### 2. Das Prinzip des gegenseitigen Nichtangriffs

Das Prinzip des gegenseitigen Nichtangriffs verpflichtet alle Staaten, sich jedes Angriffs, der Vorbereitung eines Angriffs sowie der Drohung mit einem Angriff zu enthalten. Dieses Prinzip verlangt aber nicht nur, daß sich die Staaten eines militärischen Angriffs enthalten, sondern auch, daß alle internationalen Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege durch Verhandlungen gelöst werden.

In den Epochen der Sklavenhalterordnung, des Feudalismus und des Kapitalismus griffen die Ausbeuterstaaten immer zu dem Mittel des Krieges, um ihre territorialen, wirtschaftlichen und politischen Ansprüche gegenüber anderen Staaten durchzusetzen. Sobald sich ein solcher Ausbeuterstaat stark genug

fühlte, um einen Gegner zu besiegen, führte er gegen diesen Gegner Krieg. Es bestand die Meinung, daß jeder Staat seine Interessen mit Waffengewalt zu Recht durchsetzen könne. Das heißt, der Krieg galt in der Theorie und der Praxis dieser Staaten als „gesetzliches“ Mittel zur Lösung internationaler Streitfragen.

Unter dem Einfluß der Idee der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution und der Verkündung des Dekrets über den Frieden, in dem die junge Sowjetmacht die Prinzipien der Souveränität und der territorialen Integrität, des Nichtangriffs, der Nichteinmischung, der Gleichberechtigung und der Koexistenz proklamierte, erreichte die öffentliche Meinung der Welt 1919, daß in die Völkerbundssatzungen Bestimmungen aufgenommen wurden, die das Recht der Staaten, zum Krieg zu schreiten, in gewissem Umfang beschränkten. Es kam noch nicht zu einem generellen Verbot des Krieges, weil sich die „Bundesmitglieder das Recht vorbehalten, die Schritte zu tun, die sie zur Wahrung von Recht und Gerechtigkeit für nötig erachten“.<sup>3)</sup>

Auch nach dem Verbot des Krieges durch den Völkerbund führten die imperialistischen Staaten noch zahlreiche Angriffskriege gegen andere Staaten. So überfiel Japan 1931 China. 1935/36 wurde Äthiopien und 1939 Albanien von Italien überfallen. Hitler drang 1939 in Polen und 1941 in die Sowjetunion ein.

Nach dem zweiten Weltkrieg wurde das Aggressionsverbot mit neuer Kraft und größerer Bestimmtheit als in den Völkerbundssatzungen in der Charta der Vereinten Nationen fixiert. In der Charta der Vereinten Nationen heißt es konkret,

„... daß sich alle Mitglieder der Organisation der Vereinten Nationen in ihren internationalen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder der Gewaltanwendung enthalten, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist.“<sup>4)</sup>

Und weiter heißt es in der Charta der Vereinten Nationen:

„Die Organisation der Vereinten Nationen ist entsprechend ihrer Charta aufgerufen, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten und zu diesem Zwecke wirksame Kollektivmaßnahmen zu ergreifen, um Bedrohungen des Friedens vorzubeugen und um Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken.“<sup>5)</sup>

<sup>3)</sup> Vgl. hierzu: Völkerbundssatzung, Art. 15, Absatz 7

<sup>4)</sup> Vgl. hierzu: Charta der Vereinten Nationen, Art. 2, Ziffer 4

<sup>5)</sup> a. a. O., Art. 1, Ziffer 1

Der verbrecherische Charakter des Angriffskrieges wird auch durch so wichtige völkerrechtliche Dokumente wie die Statuten der Internationalen Militärtribunale in Nürnberg und Tokio festgestellt. Diese Dokumente zeigen in aller Deutlichkeit, daß der Aggressorstaat sowohl moralisch-politisch – durch zeitweilige Beschränkung seiner Souveränität und durch Entmilitarisierung – wie auch materiell – in Form der Leistung von Schadenersatz gegenüber den Ländern, die das Opfer der Aggression waren – verantwortlich gemacht wird. Die Personen, die an der Vorbereitung, Planung und Durchführung einer Aggression schuld waren, sind hierfür strafrechtlich verantwortlich.

Die imperialistischen Staaten sind nunmehr gezwungen, die Unrechtmäßigkeit des Kriegführens zumindest in Worten anzuerkennen. Deshalb versuchen sie auch, ihre Kriege als „erzwungene Verteidigung“ gegen eine Aggression, als sogenannte „Polizeiaktion“ hinzustellen. Typische Beispiele für diese Praxis sind Korea (1950) und Ägypten (1956).

Die Schaffung der verschiedenen aggressiven imperialistischen Militärblocks (NATO, SEATO usw.) und der zahlreichen Militärstützpunkte vor allem der USA auf den Territorien anderer Staaten sind nach dem juristischen Inhalt des Prinzips des gegenseitigen Nichtangriffs nur als die bereits vollzogene Vorbereitung einer Aggression gegen bestimmte Staaten (in diesem Falle die sozialistischen Länder) zu betrachten. Diese Tatsache wird bewiesen durch die große Zahl der Stützpunkte, ihren rein militärischen Charakter, die große Entfernung dieser Stützpunkte von den Staatsgrenzen der USA und ihre unmittelbare Nähe zu den Staatsgrenzen der sozialistischen Länder.

Die Apologeten des Imperialismus versuchen, für ihre Ablehnung des Prinzips des gegenseitigen Nichtangriffs eine Begründung zu finden und die Aggressionshandlungen der imperialistischen Staaten juristisch zu untermauern. So behaupten sie zum Beispiel, daß der Friede und seine Erhaltung nicht das Ziel der Außenpolitik eines Staates sein können, oder sie stellen die These auf, im internationalen Verkehr sei das Recht der Herrschaft der Gewalt unterworfen, und zumindest nach internationalem Gewohnheitsrecht stehe es den Staaten frei, gegeneinander Krieg zu führen. Ja, durchaus ernstzunehmende Wissenschaftler registrieren die Tatsache, daß es während der gesamten Menschheitsgeschichte Kriege gegeben hat und noch gibt, und behaupten, daß „das Völkerrecht offen anerkennen mußte, daß alle Kriege gleichermaßen rechtmäßig sind“.<sup>6)</sup>

<sup>6)</sup> S. L. Brierly, The Law of Nations, Oxford 1955, p. 35

Professor S. L. Brierly ist der Meinung, daß „sich das Völkerrecht nicht das Ziel stellt, den Frieden zwischen den Völkern zu sichern“.<sup>7)</sup>

Ein solcher Standpunkt ist absolut falsch und unhaltbar; das moderne Völkerrecht verbietet Aggressionskriege und betrachtet sie als rechtswidrig. Das wichtigste Ziel des Völkerrechts, das schon in den ersten Sätzen der UNO-Charta niedergelegt ist, ist die Gewährleistung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

### 3. Das Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen

Das Prinzip der Nichteinmischung hat zum Inhalt, daß jeder Staat das Recht hat, von den anderen Staaten zu verlangen, daß sie sich nicht in seine inneren und äußeren Angelegenheiten einmischen, wenn diese Angelegenheiten nicht den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen, und daß er selbst verpflichtet ist, sich einer solchen Einmischung zu enthalten. Dieses Prinzip ist organisch mit dem Prinzip der Souveränität und der territorialen Integrität verbunden. Es ist ein Prinzip, dessen Beachtung für die Erhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit unbedingt notwendig ist.

Die Entwicklung des Prinzips der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen geht ebenfalls bis in die Periode der französischen bürgerlichen Revolution zurück, während der das revolutionäre Frankreich dem Versuch der reaktionären Monarchie, die junge französische Republik abzuwürgen, entgegentrat. Damals verkündete die aufsteigende französische Bourgeoisie durch den Mund ihrer Ideologen neben dem Prinzip der Souveränität und der territorialen Integrität das Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Völker. In dem Dekret des revolutionären Konvents vom 13. April 1793 wurde feierlich verkündet, daß

„der Nationalkonvent im Namen des französischen Volkes erklärt, daß er sich in keiner Weise in die Form der Regierung anderer Mächte einmischen wird; aber zugleich erklärt der Konvent, daß er eher unter seinen eigenen Ruinen untergehen wird, als daß er die Einmischung irgendeiner Macht in die inneren Angelegenheiten der Republik oder irgendeine Einflußnahme auf die Ausarbeitung der Verfassung, die er sich schaffen will, dulden wird.“<sup>8)</sup>

<sup>7)</sup> S. L. Bierly, a. a. O., p. 78

<sup>8)</sup> Zit. nach: Die revolutionäre Regierung in Frankreich in der Epoche des Konvents (1792–1794), Moskau 1927, S. 346

Während also die junge französische Bourgeoisie zu der Zeit, als sie ihre Errungenschaften zu festigen und ihre Macht zu sichern suchte, als wichtigstes Prinzip ihrer gegenseitigen Beziehungen mit den anderen Staaten das Prinzip der Nichteinmischung hervorhob, so wurde dieses Prinzip im weiteren Verlauf der Entwicklung der bürgerlichen Staaten, besonders in der Epoche des Imperialismus und der Verschärfung des Kampfes um Absatzmärkte und Rohstoffquellen, ständig verletzt. Die außenpolitische Praxis der kapitalistischen Mächte enthält zahlreiche Beispiele mehrfacher und grober Verletzungen des Prinzips der Nichteinmischung.

Davon sprechen sowohl die Praxis Frankreichs selbst (der hartnäckige Kampf der französischen Bourgeoisie gegen die Unabhängigkeitsbestrebungen der Völker Indochinas, Marokkos, Tunesiens und Algeriens) wie auch besonders die Praxis der USA (bewaffnete Einmischung in die Angelegenheiten lateinamerikanischer Staaten, in Korea, Südvietnam, China usw., ökonomische und politische Einmischung unter der Flagge der „Hilfe“).

Als ein anschauliches Beispiel für die offene Verletzung des Prinzips der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen durch einen Staat kann die Verabschiedung des Gesetzes vom 10. Oktober 1951 über die „Gegenseitige Gewährleistung der Sicherheit“ durch den amerikanischen Kongreß dienen. Dieses Gesetz bewilligt 100 Millionen Dollar zur Finanzierung „ausgesuchter Personen, die in der Sowjetunion, Polen, der ČSSR, Ungarn, Rumänien, Bulgarien und Albanien gelebt haben, oder Personen, die aus diesen Ländern geflüchtet sind, entweder zu ihrer Vereinigung in Einheiten bewaffneter Streitkräfte, die die aggressive NATO unterstützen, oder für andere Ziele“. Dieses Gesetz wird alljährlich durch den Kongreß der USA verlängert, der außerdem zusätzliche Mittel für die Wühlarbeit in den sozialistischen Ländern bewilligt. Als Beispiel dafür sollen hier nur die Unterhaltung zahlreicher Spionagezentralen in Westberlin und die Provokationen an unserer Staatsgrenze in der Hauptstadt unserer Republik angeführt werden.

Unter dem Deckmantel des sogenannten „Kolonialrechts“ mischen sich die kapitalistischen Mächte – allen voran die USA – in die Angelegenheiten der kolonialen und abhängigen Länder unter dem Vorwand ein, die Zivilisation in diesen Ländern einzuführen, damit die – wie sie sich auszudrücken belieben – „niederer“ Rassen der „Kultur“ teilhaftig werden.

Eine grobe Verletzung des Prinzips der Nichteinmischung nach dem zweiten Weltkrieg ist auch die Schaffung der zahlreichen Militärstützpunkte und der Aufenthalt von amerika-



nischen Militärpersonen auf den Territorien einer Reihe von Staaten. Die Abkommen über Militärstützpunkte geben den USA die Möglichkeit, sich in die inneren und internationalen Beziehungen der Staaten einzumischen. Bei der Schaffung der amerikanischen Militärstützpunkte wird der Staat, der Vertragspartner der USA ist, automatisch auf den Weg des Wettrennens gedrängt. Dadurch verändert sich seine gesamte Außenpolitik; sie erhält einen aggressiven Charakter.

Hauptaufgabe des Prinzips der Nichteinmischung ist es, jedem Land die Möglichkeit zu sichern, sich frei auf dem Wege zu entwickeln, den sein Volk gewählt hat, ohne irgendwelche direkte oder indirekte äußere Einmischung in seine Angelegenheiten. Dieses Prinzip wird heute von so mächtigen Kräften geschützt wie dem Weltsystem des Sozialismus, von den Staaten der nationalen Demokratie, die ihre politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit errungen haben, und von der viele Millionen umfassenden Bewegung der Kämpfer für den Frieden.

#### 4. Das Prinzip der Gleichheit und des gegenseitigen Vorteils

Das Prinzip der Gleichheit und des gegenseitigen Vorteils ist auf das engste mit dem Prinzip der Souveränität verbunden. Dies kommt auch in der Charta der Vereinten Nationen deutlich zum Ausdruck. Dort heißt es, daß die Organisation der Vereinten Nationen auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder aufgebaut ist. Souveränität und Gleichheit werden hier gewissermaßen zu einem zweieinigen Prinzip verbunden.

Das Prinzip der Gleichheit und des gegenseitigen Vorteils sieht vor, daß alle Staaten ihre gegenseitigen Beziehungen auf der Grundlage der Anerkennung gleicher Rechte für den anderen aufbauen, die gleiche Stimme auf internationalen Konferenzen haben und in ihren Beziehungen zueinander von einer Position ausgehen müssen, aus der jedes Land nicht nur formell, sondern tatsächlich einen bestimmten gegenseitigen Vorteil zieht. Dieses Prinzip verbietet also jegliche Diskriminierung irgendeines Staates oder Volkes in den internationalen Beziehungen der Staaten und Völker untereinander.

Das Prinzip der souveränen Gleichheit und des gegenseitigen Vorteils erhielt einen neuen Klang im erwachten Asien und auf dem afrikanischen Kontinent, dessen Völker das Joch des Kolonialismus, des Imperialismus und der Ausbeutung abgeworfen haben oder abwerfen. Durch die außenpolitische Praxis der sozialistischen Länder wurde das Prinzip der Gleichheit durch das Gebot des gegenseitigen Vorteils erweitert.

Bekanntlich schließen die kapitalistischen Staaten nicht nur Verträge, die nicht auf der Grundlage der Gleichberechtigung beruhen, um den schwachen und abhängigen Ländern ihren Willen aufzuzwingen, sondern sie schließen daneben, besonders in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg, auch Verträge, die der Form nach auf Gleichberechtigung beruhen, jedoch bei weitem nicht gegenseitigen und den wirtschaftlich schwachen Partnern nie den gleichen Vorteil bringen.

Verträge dieser Art werden von den kapitalistischen Staaten unter Berücksichtigung der Tatsache abgeschlossen, daß die Verschiedenheit des wirtschaftlichen und militärischen Potentials der einen Seite die Möglichkeit gibt, einen großen Vorteil zu erzielen, daß aber die andere Seite, obwohl sie analoge formale Rechte besitzt, aus ihnen entweder nur einen geringen oder gar keinen Vorteil erzielt.

Aus diesem Grund verlangt das Prinzip der friedlichen Koexistenz als Bedingung des internationalen Verkehrs nicht nur Gleichheit, sondern auch gegenseitigen Vorteil. Dadurch erlangt dieses Prinzip in den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen der Staaten besondere Bedeutung, wobei das Vorhandensein zweier Weltmärkte – des sozialistischen und des kapitalistischen – in der internationalen Arena einen umfassenden gegenseitig vorteilhaften Handel zwischen allen Ländern nicht etwa ausschließt, sondern ihn im Gegenteil gerade voraussetzt. Dieser Handel bietet alle objektiven Erfordernisse für seine Entwicklung, die durch die Notwendigkeit der gesellschaftlichen Arbeitsteilung zwischen den Ländern und die rationelle Arbeitsteilung zwischen den Völkern bedingt ist.

Von dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten gibt es nur eine scheinbare Ausnahme. Das ist das Recht und die Pflicht der Großmächte, sich um die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu kümmern. Diese Ausnahme ist aber, wie schon gesagt, nur scheinbar, weil in dem Organ, das damit beauftragt ist, den Frieden zu bewachen – dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen –, auch kleine Staaten vertreten sind; kein einziger einstimmiger Beschluß der Großmächte über Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit kann angenommen werden, wenn er nicht, so wie es der Artikel 27 der Charta der Vereinten Nationen fordert, auch von zwei kleinen Staaten, die dem Sicherheitsrat angehören, unterstützt wird.

Das Prinzip der Einstimmigkeit der Großmächte verletzt also das Prinzip der Gleichheit und des gegenseitigen Vorteils der Staaten nicht, sondern im Gegenteil, es ergänzt es; denn alle Staaten sind an der Aufrechterhaltung des

Friedens und an übereinstimmenden Handlungen der Großmächte interessiert.

##### 5. Das Prinzip der friedlichen Koexistenz

In ihrer Gesamtheit führen die vier zuvor genannten Prinzipien zur Bestätigung des Prinzips der friedlichen Koexistenz. Dieses Prinzip findet seinen Ausdruck in der Charta der Vereinten Nationen, zu deren Zielen die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Durchsetzung der internationalen Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art erklärt wurde.<sup>9)</sup>

Eine der Ausdrucksformen des Prinzips der friedlichen Koexistenz ist die Verpflichtung der Staaten, nur friedliche Mittel zur Lösung eventueller Streitigkeiten und Konflikte ausfindig zu machen. Diese Verpflichtung ist bereits in einer ganzen Reihe von Verträgen enthalten, die zwischen Staaten der verschiedenen sozialökonomischen Systeme abgeschlossen wurden.

Das Prinzip der friedlichen Koexistenz bezweckt solche internationalen Beziehungen, bei denen die Staaten mit entgegengesetzten sozialökonomischen Systemen friedlich nebeneinanderbestehen können, ohne Konflikte, ohne mit der Anwendung von Gewalt zu drohen, ohne kalten Krieg, indem sie aktiv im Kampf für den Frieden zusammenarbeiten.

Nun könnte es auf den ersten Blick scheinen, als ob dieses Prinzip von den vorhergehenden Prinzipien überdeckt würde, weil es den Titel der fünf Prinzipien der friedlichen Koexistenz selbst wiederholt. Diese Prinzipien sehen im wesentlichen vor, daß die Staaten sich solcher rechtswidriger Handlungen enthalten, wie eben Verletzung der Souveränität und der territorialen Integrität, Einmischung, Angriff, Verletzung der gleichen Rechte der Staaten und ihres gegenseitigen Vorteils.

Das Prinzip der friedlichen Koexistenz sieht hingegen nicht nur vor, daß sich die Staaten bestimmter Handlungen enthalten, sondern verlangt von ihnen, täglich so zu handeln, daß ihr friedliches Nebeneinanderbestehen gewährleistet, das Verständnis der Völker füreinander sowie die Kontakte zwischen ihnen erweitert werden.

Die Geschichte der internationalen Beziehungen zeigt, daß das friedliche Nebeneinander von Staaten sowohl gleichartiger als auch verschiedenartiger sozialökonomischer Struktur möglich ist. Die Verwirklichung dieses Prinzips erfordert die Ein-

<sup>9)</sup> Vgl. hierzu: Charta der Vereinten Nationen, Art. 1, Ziffer 1

berufung internationaler Konferenzen – offiziellen und inoffiziellen Charakters –, aktive Handlungen und Aktionen, die der Minderung der internationalen Spannungen dienen.

Mit der Entstehung des ersten sozialistischen Staates, der Sowjetunion, entstand in der politischen Praxis zum ersten Male das Problem der Koexistenz von Staaten, die sich ihrem Typ nach grundsätzlich voneinander unterschieden, der Koexistenz also von Ausbeuterstaaten (kapitalistischen und feudalen Staaten) und eines Staates, der die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beseitigt hatte und ein sozialistischer Staat wurde.

Nach dem zweiten Weltkrieg wurde die Bedeutung des Prinzips der friedlichen Koexistenz noch größer. Es entwickelte sich das Weltsystem sozialistischer Staaten in Europa und Asien. Mit dem Wachstum der Kräfte des Sozialismus erstarkten zugleich die Grundpfeiler des Prinzips der friedlichen Koexistenz. Die Kriege hörten auf, eine schicksalhafte Unvermeidlichkeit zu sein; die Kriegsbrandstifter konnten im Zaume gehalten werden. Es wuchs und erstarkte die internationale Arbeiterbewegung und mit ihr die mächtige Bewegung der Völker zur Verteidigung des Friedens.

In den aktiven Kampf für die friedliche Koexistenz wurden fast alle Völker der Welt einbezogen, die sich ihres Rechts und auch ihrer Pflicht, für den Frieden zu kämpfen, bewußt wurden. Unser Parteivorsitzender, Unionsfreund August Bach, stellte in seinem Referat vor dem 11. Parteitag in Erfurt fest:

*„Wer für die friedliche Koexistenz wirkt und ihren Grundsätzen weitere Anerkennung zu schaffen sucht, der hält den Schlüssel in der Hand, der unter den heutigen Bedingungen zur Verhinderung des Krieges führt.“<sup>10)</sup>*

## II.

### Die Prinzipien der friedlichen Koexistenz – Grundgesetz sozialistischer Außenpolitik

*„Frieden und Sozialismus gehören untrennbar zusammen. Diese Tatsache stellt für uns als Christen eines der stärksten Argumente für unser politisches Ja zum Sozialismus dar.“<sup>11)</sup>*

Wie bereits in dem vorausgegangenen Abschnitt dargelegt wurde, beruhen die internationalen Beziehungen der sozialistischen Länder zu nichtsozialistischen Staaten auf den

<sup>10)</sup> Referat des Parteivorsitzenden der CDU, August Bach, vor dem 11. Parteitag am 30. 9. 1964 in Erfurt, 2. Bulletin, S. 9

<sup>11)</sup> August Bach, a. a. O., S. 5

Grundsätzen der friedlichen Koexistenz und des friedlichen wirtschaftlichen Wettstreits mit den kapitalistischen Ländern. Diese Politik entspricht den Interessen aller friedliebenden Menschen und entscheidet zugleich die Hauptfrage unserer Epoche — „Krieg oder Frieden“ — zugunsten des mächtigen Friedenslagers.

Es versteht sich, daß die kapitalistischen Politiker dieser Politik feindlich gegenüberstehen und lange Zeit versuchten, sie einfach zu ignorieren. Mit dem sich immer mehr zugunsten des Sozialismus verändernden Kräfteverhältnis in der Welt konnte aber auch in dieser Frage ein Durchbruch erzielt werden. Die Erklärung der Beratung von Vertretern der kommunistischen und Arbeiterparteien 1960 in Moskau stellt dazu fest:

*„Nun, da der Imperialismus seine Vorherrschaft in den internationalen Beziehungen eingebüßt hat und das sozialistische System eine immer größere Rolle spielt, da der Einfluß der Staaten, die ihre nationale Unabhängigkeit errungen haben, und der Volksmassen der kapitalistischen Länder auf die Weltpolitik stark gewachsen ist, entsteht die reale Möglichkeit des Sieges der neuen, vom Sozialismus entwickelten Prinzipien über die Prinzipien der aggressiven imperialistischen Politik.“<sup>12)</sup>*

Bereits in der Moskauer Beratung der kommunistischen und Arbeiterparteien im November 1957 wurden die Prinzipien der friedlichen Koexistenz als

„unantastbare Grundlage der Außenpolitik der sozialistischen Länder und eine verlässliche Grundlage des Friedens und der Völkerfreundschaft“<sup>13)</sup>

charakterisiert. Mit und durch die Politik der friedlichen Koexistenz erfolgte der qualitative Umschlag im Kampf zwischen den zum Kriege treibenden Imperialisten und den um die Verhinderung von Kriegen ringenden Volkskräften aller Länder. Die Länder des Sozialismus wurden zum bestimmenden Faktor des Ganges und der Richtung der internationalen Entwicklung. Die kommunistischen und Arbeiterparteien entwickeln die von Lenin aufgezeigte Notwendigkeit und Möglichkeit der friedlichen Koexistenz von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung in der Periode des Überganges der Welt vom Kapitalismus zum Sozialismus schöpferisch weiter.

Das Hauptziel der Außenpolitik aller sozialistischen Länder in der gegenwärtigen Periode ist der Zusammenschluß aller

<sup>12)</sup> Erklärung der Beratung der kommunistischen und Arbeiterparteien in Moskau 1960, Dietz Verlag, Berlin 1961, S. 28

<sup>13)</sup> Erklärung der Beratung der kommunistischen und Arbeiterparteien in Moskau 1957, Dietz Verlag, Berlin 1957, S. 10

Friedenskräfte in der Welt zur Isolierung und Ausschaltung der imperialistischen Kriegstreiber. Der Sozialismus wird damit zum starken zielklaren Führer und treuesten, vorbehaltlosen Weggefährten aller Völker in ihrem Kampf für dauerhaften Frieden, internationale Entspannung und gleichberechtigte Zusammenarbeit. Jede rechte oder linke Abweichung von dieser Generallinie sozialistischer Außenpolitik, von den sozialistischen Prinzipien der friedlichen Koexistenz schädigt deshalb die Interessen der im Weltsystem des Sozialismus zusammengeschlossenen Länder und beeinträchtigt den sozialen Fortschritt der anderen friedliebenden Völker.

Es ist auch völlig abwegig, in der Politik der friedlichen Koexistenz eine Preisgabe des revolutionären Kampfes der Arbeiterklasse und der unterdrückten Völker zu sehen. Wer den Sieg des Sozialismus über den Kapitalismus durch einen Krieg herbeiführen will, verleugnet die Lehre Lenins. Ähnliche „superrevolutionäre“ Theorien wurden bereits 1918 aufgestellt, als die junge Sowjetrepublik mit den deutschen Imperialisten den Brester Frieden abschloß. Lenin selbst widerlegte diese Theorien und bezeichnete sie als einen völligen Bruch mit dem Marxismus.<sup>14)</sup>

Die Politik der friedlichen Koexistenz bedeutet also unter gar keinen Umständen Klassenfrieden, noch den Verzicht der Arbeiterklasse auf den Klassenkampf in den kapitalistischen Ländern. Zwischen dem Proletariat und der Bourgeoisie kann es niemals zu einer Koexistenz kommen. Sie betrifft also lediglich die Beziehungen der von unterschiedlichen Klassen beherrschten Staaten untereinander.

Die außenpolitischen Beziehungen der sozialistischen Länder untereinander erschöpfen sich natürlich nicht in den Prinzipien der friedlichen Koexistenz. Ihre Beziehungen beruhen auf dem noch höheren Prinzip des sozialistischen Internationalismus, wie es beispielsweise in dem Freundschaftsvertrag zwischen unserer Republik und der Sowjetunion vom 12. Juni 1964 im Artikel 1 weitgehend und exakt fixiert ist. Dieser für unsere Republik so bedeutsame Freundschaftsvertrag legt die auf der vollen Gleichberechtigung beruhende Zusammenarbeit auf der Basis des gegenseitigen Vorteils und der uneigennütigen brüderlichen Hilfe fest.

Das ist zugleich auch eine eindeutige Abfuhr für alle diejenigen, die die Auffassung vertreten, der sozialistische Internationalismus sei eine „einseitige Opferbereitschaft“, oder er sei eine „Ausbeutung der schwächeren durch die stärker entwickelten sozialistischen Länder“. Zugleich dokumentiert die-

<sup>14)</sup> Vgl. hierzu: Lenin, „Seltsames und Ungeheuerliches“, in: Lenin, Werke, XXVII. Band, Berlin 1960, S. 56–59

ser Vertrag vor aller Welt, daß die Politik der friedlichen Koexistenz unverändert Grundlage der Außenpolitik der Sowjetunion und der DDR ist und bleibt.

In der Präambel und in Artikel 3 des Vertrages verpflichten sich die beiden vertragschließenden Staaten, unbeirrt die Politik der friedlichen Koexistenz sowie der Verwirklichung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen gegenüber allen nichtsozialistischen Ländern zu verfolgen und sich insbesondere für eine friedliche Lösung aller Streitfragen einzusetzen, wobei die Abrüstungsfrage, die Beseitigung des Kolonialismus und die friedliche Bereinigung von Grenzkonflikten ausdrücklich genannt werden.

Mit diesen Festlegungen verpflichten sich beide Seiten in Übereinstimmung mit den grundlegenden Dokumenten der kommunistischen Weltbewegung völkerrechtlich verbindlich, die Politik der Koexistenz als Generallinie der internationalen Beziehungen zwischen Staaten unterschiedlicher sozialer Ordnung weiter zu verfolgen. Auch damit wird entschieden jede Auffassung oder Spekulation widerlegt, wonach die Politik der friedlichen Koexistenz nur taktischer Natur sei.

Diese grundsätzliche Orientierung findet in dem Artikel 7 des Freundschaftsvertrages zugleich ihre Konkretisierung auf die in Deutschland bestehende reale Lage.

### III.

#### Die Anwendung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz auf die konkrete Lage in Deutschland

*„Der Friede wird den Krieg besiegen – auch in Deutschland und durch unsere Deutsche Demokratische Republik.“<sup>15)</sup>*

Die Politik der friedlichen Koexistenz ist auch zwischen den beiden deutschen Staaten ein Mittel, um strittige Fragen zu lösen und den Kampf zwischen Sozialismus und Kapitalismus auf friedlichem Wege zu führen. Die Anwendung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz muß und wird günstige Bedingungen für den sozialen Befreiungskampf in der kapitalistischen Bundesrepublik schaffen und damit zum Sieg des Sozialismus in ganz Deutschland führen.

Der Außenminister der Deutschen Demokratischen Republik, Dr. Lothar Bolz, stellte in seinem Bericht vor der obersten Volksvertretung, der Volkskammer, am 19. November 1964, fest:

„Diese unsere mit den Interessen der Völker der Welt übereinstimmende Außenpolitik zusammen mit unserer politischen

Stabilität und wachsenden ökonomischen Kraft sind Faktoren, die in der Welt zählen und beachtet werden.“<sup>16)</sup>

Bei allen ihren Überlegungen geht die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik davon aus, daß zur Gewährleistung echter Beziehungen der friedlichen Koexistenz zwischen den beiden deutschen Staaten zunächst ein Minimum an Maßnahmen zur Minderung der Spannungen und zur Sicherung des Friedens vereinbart werden muß. In den der Bundesregierung hierzu zahlreich unterbreiteten Vorschlägen wurde von der Regierung der DDR immer wieder die Forderung erhoben, im Hinblick auf das Verhältnis der beiden deutschen Staaten zueinander das Verbot der Drohung mit und der Anwendung von Gewalt unverzüglich zu vereinbaren. Das wäre am besten durch den Abschluß eines Nichtangriffspaktes zwischen den beiden deutschen Staaten möglich. Zu den Grundvoraussetzungen friedlicher Koexistenz der beiden deutschen Staaten gehört auch die wechselseitige Achtung der Souveränität und territorialen Integrität der Grenzen und des Grenzregimes.

Alle bisher von der Deutschen Demokratischen Republik unterbreiteten Vorschläge zur Sicherung des Friedens und zur Verwirklichung der friedlichen Koexistenz zwischen den beiden deutschen Staaten wurden von den zuständigen Organen der Bundesrepublik überhaupt nicht oder mit Provokationen beantwortet. Dabei handelte es sich in vielen Fällen um bereits militärischen Charakter tragende Aggressionshandlungen gegen die Grenzen und das Grenzregime der DDR gegenüber der Bundesrepublik und Westberlin. Es muß in diesem Zusammenhang an die hinterhältige Ermordung von Angehörigen unserer Grenzsicherungskräfte erinnert werden. Diese Aggressionsakte wurden durch die Besatzerherrschaft der drei Westmächte in Westberlin und entlang der Staatsgrenze West der DDR begünstigt und geduldet.

Auch aus diesem Grunde sind zur Beseitigung der Überreste des zweiten Weltkrieges, die den westdeutschen Militaristen Zündstoff für die Entfesselung eines dritten Weltkrieges bieten, der baldige Abschluß eines deutschen Friedensvertrages und die Lösung der Westberlinfrage eine unbedingte Notwendigkeit. Ein solcher Friedensvertrag wird stabile Beziehungen der friedlichen Koexistenz zwischen den beiden deutschen Staaten herstellen. Seine Herbeiführung ist um so notwendiger und dringlicher, als angesichts der durch Westdeutschland erstrebten multilateralen Atombewaffnung und der Errichtung eines Atomminengürtels entlang unserer Staatsgrenze West der Frieden und die Sicherheit in Europa

<sup>15)</sup> August Bach, a. a. O., S. 12

<sup>16)</sup> Außenpolitische Korrespondenz, 8. Jahrgang, Nr. 47, S. 1

und in der ganzen Welt mehr denn je bedroht werden. Der Frieden der Welt und die kollektive Sicherheit Europas hängen aber entscheidend von der friedlichen Koexistenz der beiden deutschen Staaten ab.

Aus dieser klaren Erkenntnis ist die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bestrebt, der Politik der friedlichen Koexistenz auch über den Weg der Vereinbarung und Durchführung von Abrüstungsmaßnahmen in beiden deutschen Staaten zum Siege zu verhelfen. Dabei vertritt sie die Ansicht, daß die beiden deutschen Staaten mit der Abrüstung beginnen sollten. Die Bereitschaft der DDR zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung wie zu Teilabrüstungsmaßnahmen hat auch in mehreren den Vereinten Nationen vorliegenden Dokumenten Ausdruck gefunden.

Entgegen diesen Bemühungen der Regierung der DDR, alles zu tun, um den Frieden in Europa zu sichern, setzte die westdeutsche Regierung ihre Bestrebungen zur Schaffung einer multilateralen Kernstreitmacht der NATO (MLF) in verstärktem Maße fort. Angesichts der Gefährlichkeit dieser Bestrebungen sah sich die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik veranlaßt, sich im Januar 1964 mit einer Note an die Regierungen von 97 Staaten der Welt zu wenden. In dieser Note wurde die große Gefährlichkeit der Atomrüstungspolitik der westdeutschen Regierung aufgezeigt; zugleich wurden aber auch konkrete Vorschläge zur Abwendung der damit verbundenen Gefahren unterbreitet. In diesen Vorschlägen heißt es:

„Die Deutsche Demokratische Republik ist bereit, sich sofort zu einem umfassenden Kernwaffenverzicht zu verpflichten, wenn die westdeutsche Bundesrepublik die gleiche Verpflichtung eingeht.

Eine solche Verpflichtung beider deutscher Staaten sollte umfassen:

- den Verzicht, selbst oder mit fremder Hilfe Kernwaffen auf dem eigenen Staatsgebiet oder in anderen Staaten zu produzieren;
- den Verzicht, Kernwaffen oder diesbezügliche Produktions- und Forschungsunterlagen zu erwerben oder anzuwenden;
- den Verzicht, in irgendeiner Form direkt oder indirekt über dritte Staaten oder Mächtegruppierungen die Verfügungsgewalt über Kernwaffen zu erlangen;
- den Verzicht, in irgendeiner Form an Kernwaffenversuchen teilzunehmen oder Kernwaffen zum Einsatz zu bringen.

Die Deutsche Demokratische Republik ist bereit, einer strengen internationalen Kontrolle der Einhaltung dieses Verzichts zuzustimmen, die durch eine paritätische Kommission aus Vertretern der Staaten des Warschauer Vertrages und aus Staaten der NATO oder durch andere, unter Mitwirkung der Verein-

ten Nationen gebildete internationale Gremien ausgeübt werden könnte. Die Deutsche Demokratische Republik wird jede Initiative begrüßen und unterstützen, die eine Verständigung beider deutscher Staaten über einen Kernwaffenverzicht erleichtert und der atomaren Abrüstung den Weg bahnt.“<sup>17)</sup>

Ebenso gefährlich und koexistenzfeindlich, wie die Bestrebungen der Bundesregierung auf militärischem Gebiet sind, ist auch der verständigungsfeindliche Mißbrauch Westberlins als Brückenkopf des Revanchismus durch die Bonner Machthaber. So zum Beispiel haben sich die Regierung Erhard und die hinter ihr stehenden ultrareaktionären Kräfte widerrechtlich in die Verhandlungen zwischen der Regierung der DDR und dem Senat von Westberlin über die Weiterführung der im Dezember 1963 erzielten Übereinkunft über den Besuch von Westberliner Bürgern bei ihren Verwandten in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik eingemischt und dadurch den Abschluß dieser weiterführenden Vereinbarungen solange wie nur irgend möglich hinausgezögert. Die Bonner Regierung hat damit einen völkerrechtlich unzulässigen Druck auf den Senat von Westberlin ausgeübt, der sich zum Schaden der Westberliner Bevölkerung diesem Druck auch gebeugt hat. Selbst bei der Durchführung solch humanitärer Anliegen versuchen also die ultrareaktionären Kräfte der westdeutschen CDU/CSU, die Verständigung mit der DDR auf das äußerste zu erschweren.

Zur Revanchepolitik der Bonner Machthaber ist auch die sogenannte Hallstein-Doktrin zu zählen, mit der sich die westdeutsche Diplomatie anmaßt, die Hoheitsgebiete anderer Staaten international zu vertreten. Sie ist mit der Realität des Bestehens zweier deutscher Staaten, mit den Prinzipien der friedlichen Koexistenz wie mit dem Völkerrecht gleichermaßen unvereinbar. Mit dieser Hallstein-Doktrin erhebt der westdeutsche Imperialismus die Einmischung in die internationalen Beziehungen anderer Staaten zum Prinzip, indem er ihnen mit den Mitteln des politischen und ökonomischen Drucks vorzuschreiben versucht, mit wem sie normale Beziehungen unterhalten dürfen.

Der imperialistischen Machtpolitik der Bonner Regierung zum Trotz setzt sich jedoch bei einer großen Zahl von Staaten die Einsicht in die Realität des Bestehens zweier deutscher Staaten mit unterschiedlicher politischer und gesellschaftlicher Ordnung immer mehr durch. Das zeigte die Genfer Außenministerkonferenz 1959, an der die Deutsche Demokratische Republik und die westdeutsche Bundesrepublik gleichberechtigt teilnahmen. Das machten aber auch die Konferenzen der

<sup>17)</sup> Außenpolitische Korrespondenz, 8. Jahrgang, Nr. 16, S. 124

nichtpaktgebundenen Staaten in Belgrad und Kairo deutlich, die in ihrer überwiegenden Mehrheit die Existenz zweier deutscher Staaten anerkannten. Und nicht zuletzt führt auch die Tatsache, daß sich die diplomatischen, konsularischen und wirtschaftlichen Beziehungen unserer Republik immer mehr ausweiten, die Bonner Hallstein-Doktrin ad absurdum.

Unsere Republik unterhält heute zu 49 Ländern diplomatische, konsularische oder wirtschaftliche Beziehungen. In einer großen Zahl staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen auf internationaler Ebene arbeiten Vertreter unserer Deutschen Demokratischen Republik mit. Dank der konsequenten Anwendung der sozialistischen Prinzipien der friedlichen Koexistenz bei der Entwicklung der Außenhandelsbeziehungen betreibt die Deutsche Demokratische Republik Handel mit über 100 Ländern.

Das durch diese Tatsachen unbestreitbar gewachsene internationale Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik und die konsequente Durchführung der Politik der friedlichen Koexistenz durch die DDR haben selbst in einer nicht geringen Zahl kapitalistischer Staaten zu der Einsicht in die Notwendigkeit geführt, die Deutsche Demokratische Republik als gleichberechtigten Staat anzuerkennen, wengleich diese Anerkennung auch noch nicht immer in offiziellen diplomatischen Beziehungen ihren Niederschlag gefunden hat. Besonders in den jungen Nationalstaaten in Asien, Afrika und Lateinamerika hat der Name unserer Republik einen guten Klang. Durch die Beweise aktiver Solidarität haben diese jungen, frei gewordenen Völker sehr schnell erkannt, welcher deutsche Staat eine Politik des Friedens und der gegenseitigen Achtung betreibt.

Alle diese Tatsachen kennzeichnen das Bestreben und die Erfolge der sozialistischen Außenpolitik unseres Staates, zu deren Grundzügen die konsequente Anwendung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz gehört.

Es ist gewiß kein Zufall, wenn der Vorsitzende des Staates der Deutschen Demokratischen Republik, Walter Ulbricht, in seiner Ansprache anläßlich des Jahreswechsels 1964/65 in ernster Sorge um die Erhaltung des Friedens und im Bewußtsein seiner nationalen Verantwortung für ganz Deutschland erneute Vorschläge zu Verhandlungen über Maßnahmen der Humanisierung an die westdeutsche Regierung richtete. Auch diese Vorschläge, die in einem Sieben-Punkte-Programm erste notwendige Maßnahmen für eine Verständigung zwischen den beiden deutschen Staaten vorsehen, sind getragen von den Grundprinzipien der humanistischen sozialistischen Außenpolitik und von der nationalen Verantwortung, deren sich

unsere Regierung zu jeder Stunde bewußt ist. Ausgehend von der Tatsache, daß die Spaltung Deutschlands nur in gesichertem Frieden, in Freiheit und Demokratie überwunden werden kann, schlug unser Staatsratsvorsitzender vor:

- ① Rüstungsstopp in beiden deutschen Staaten und Verwendung der eingesparten Gelder für soziale und Bildungszwecke.
- ② Verzicht beider deutscher Staaten auf Atomrüstung in jeglicher Form.
- ③ Verhandlungen über die Herstellung normaler Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten und zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem besonderen Gebiet West-Berlin.
- ④ Beseitigung der Diskriminierung im Handel zwischen den beiden deutschen Staaten und Abschluß eines Vertrages über die gegenseitige Errichtung von Handelsvertretungen.
- ⑤ Bildung von gemeinsamen Kommissionen für Fragen des Handels, des Verkehrs, der Finanzen und der Rechtshilfe, die auf gleichberechtigter Basis arbeiten.
- ⑥ Einstellung jeder Diskriminierung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik im Reiseverkehr.
- ⑦ Abschaffung der westdeutschen Gesetze, die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik der Willkür westdeutscher Staats- und Justizorgane aussetzen.

Auch diese Vorschläge sind wiederum ein konstruktiver Beitrag für eine mögliche Verständigung der beiden deutschen Staaten, wie sie die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik – und sie allein als einziger deutscher Staat – immer wieder in den vergangenen 15 Jahren gefordert hat. Diese Vorschläge zeigen Möglichkeit und Notwendigkeit zugleich zur Anwendung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz auf Deutschland.

Auf dem VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands wurde diese Friedenspolitik erneut bestätigt und die Durchsetzung der friedlichen Koexistenz in Deutschland zu einer wichtigen Aufgabe des neuen Parteiprogramms erhoben. Darin heißt es:

*„Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands läßt sich in ihrer Politik von dem Leninschen Prinzip der friedlichen Koexistenz von Staaten mit verschiedener Gesellschaftsordnung leiten. Die friedliche Koexistenz ist eine Form des Klassenkampfes zwischen Sozialismus und Kapitalismus. Dieser Kampf wird als ökonomischer, politischer und geistig-kulturel-*

ler Wettstreit zwischen den beiden entgegengesetzten Systemen ausgetragen, auch in Deutschland.“<sup>18)</sup>

Wir christlichen Demokraten sind entschlossen, in diesem Wettstreit dem Frieden und dem Sozialismus mit aller Kraft zu dienen; denn damit arbeiten wir – getreu der Forderung unseres 11. Parteitages – für Deutschlands Frieden und Deutschlands Zukunft. In der Entschließung des 11. Parteitages haben wir erklärt und bekannt:

*„Wir christlichen Demokraten finden es tagtäglich bestätigt, daß unsere Republik – im Gegensatz zum westdeutschen Staat und seiner revanchelisternen und neokolonialistischen Politik – in der Welt immer mehr als das neue, friedliche Deutschland, als treuer Bundesgenosse in der sozialistischen Familie freier Völker, als der bereitwillige Helfer der jungen Nationalstaaten, als der zuverlässige Freund aller noch um ihre Freiheit kämpfenden Völker, als konsequenter Verfechter der friedlichen Koexistenz in den Beziehungen zu den kapitalistischen Ländern zu hohem Ansehen gelangte.*

*Deshalb wirken wir in christlicher Verantwortung für die Stärkung desjenigen deutschen Staates, der sich die Sache des Weltfriedens und der Völkerfreundschaft als oberstes Prinzip seiner Politik zu eigen gemacht hat, für unsere Deutsche Demokratische Republik.“*

<sup>18)</sup> Programm der SED, Dietz Verlag, Berlin 1963, S. 314

## Literaturangabe

Bulletins des 11. Parteitages der Christlich-Demokratischen Union vom 30. September bis 3. Oktober 1964, herausgegeben von der Parteileitung der CDU

Joachim Peck, Friedliche Koexistenz und Deutschlandfrage, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1962

Wie besiegen wir den Krieg? Dietz Verlag, Berlin 1962

Otto Winzer, Probleme der friedlichen Koexistenz in deutscher Sicht, Dietz Verlag, Berlin 1963

Erklärung der kommunistischen und Arbeiterparteien, Dietz Verlag, Berlin 1957

Erklärung der kommunistischen und Arbeiterparteien, Dietz Verlag, Berlin 1961

Lenin, Ausgewählte Werke in 2 Bänden, Band I

Lenin, Werke, Band XXVII, Berlin 1960

S. L. Brierly, The Law of Nations, Oxford 1955

Das Wichtigste über die Vereinten Nationen, herausgegeben vom Informationsamt der Vereinten Nationen, New York

Außenpolitische Korrespondenz, herausgegeben von der Presseabteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik, 8. Jahrgang, Nr. 9, 14, 15, 16, 44

Karel Douderan: Friedensdoktrin kontra Hallsteindoktrin, in: Die Presse der Sowjetunion, Nr. 94/1965, Ausgabe A

Weißbuch über die Politik der beiden deutschen Staaten, herausgegeben vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik, Mai 1960

Walter Ulbricht, Auch 1965 unser Bestes für den Frieden, in: Neue Zeit, 21. Jahrgang, Nr. 1

Von den bisher erschienenen Titeln der Reihe „Hefte aus Burgscheidungen“ sind noch folgende Nummern lieferbar:

- 28 Prof. Dr. Kurt Wiesner: Albert Schweitzer zum 85. Geburtstag
- 33 Dr. Bohuslav Pospíšil: Die Prager Christliche Friedenskonferenz
- 57 Die Bewegung nationaler Christen in Indien (The Indian National Hindustani Church)
- 58 Hermann Kalb, Adolf Niggemeier, Karl-Heinz Puff: Weg und Ziel der Adenauer-CDU – Zu einigen Fragen ihrer antinationalen Politik
- 64/65 Rolf Börner: Die verräterische Politik der Führung der Adenauer-CDU im Spiegel ihrer Parteiprogramme (1945 bis 1961)
- 66 Gertrud Illing: Der deutsche Kolonialismus und der Neokolonialismus des Bonner Staates
- 75/76 Dr. Gerhard Desczyk: Vermächtnis und Ansporn – Fortschrittliche christliche Traditionen
- 77 Alwin Schaper: So wurde Deutschland gespalten
- 79 Dr. Heinrich Toeplitz: Der deutsche Friedensvertrag ist notwendig
- 80 Rolf Börner: Die Verantwortung der Christen bei der Lösung der nationalen Frage in Deutschland
- 81 Gerald Götting: Entscheidung des Christen für die Sache der Nation
- 82/83 Siegfried Welz: Lateinamerika tritt auf den Plan
- 84/85 Prof. Dr. Gerhard Kehnscherper: Christliche Existenz in der sozialistischen Ordnung
- 87 Zu weiteren Erfolgen in der vollendeten sozialistischen Gesellschaft
- 88 Johannes Oertel: Die Welt des Landesbischofs Lilje – Eine Auseinandersetzung
- 89 Briefe an einen Pfarrer
- 90 Fritz Beyling: Morgenröte unserer neuen Zeit
- 92 Alwin Schaper: Otto Nuschke und seine Zeit
- 94 Gerald Götting: Das Programm des Sozialismus ist das Gesetz unseres Handelns
- 95 Wolfgang Heyl: Glanz und Elend der Adenauer-CDU
- 98 Gerald Götting: Wir stärken die politisch-moralische Einheit unseres Volkes
- 99/100 Siegfried Welz: Auf Sand gebaut – Die amerikanischen „Europa“-Pläne nach 1945
- 102 Alwin Schaper: Der Sieg der nationalen Selbstbestimmung im Zeitalter des Sozialismus



- 103 Heinz Willmann: Friedensidee und Friedensbestrebungen in unseren Tagen
- 104 Ulrich Kutsche: Friede in wehrhaften Händen
- 105 Hans Kistner: Blickpunkt Südafrika
- 106 Dr. Rudi Rost: Die Arbeit mit den Menschen sachkundig organisieren
- 107 Rolf Börner: Fortschrittliche Christen im 19. Jahrhundert und ihr Verhältnis zur Arbeiterklasse
- 108 Gerald Götting: Gute Planerfüllung ist die beste Außenpolitik
- 109 Günter Wirth: Vom Schicksal christlicher Parteien 1925-1934
- 110/111 Gertrud Illing: Zum Scheitern verurteilt
- 112 Walter Bredendiek: Emil Fuchs und die Anfänge des Christlichen Arbeitskreises beim Friedensrat der DDR
- 113 Dr. Hubert Faensen: Der Beitrag des christlichen Schriftstellers zur sozialistischen Nationalliteratur
- 114 Prof. Dr. Hans-Hinrich Jenssen: Politische Diakonie im Sozialismus
- 115 Günter Wirth: Weltpolitik und Weltchristenheit
- 116 Gerald Götting: Perspektive und Verantwortung junger Christen im Sozialismus
- 117 Dr. rer. oec. habil. Harald-Dietrich Kühne: Internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und nationale Wirtschaft
- 118 Gertrud Illing: Kreuzzugswahn in Vergangenheit und Gegenwart
- 119 Prof. Dr. Tamás Esze: Der Weg der Reformierten Kirche Ungarns
- 120 Mein Bund ist Leben und Frieden (Die II. Allchristliche Friedensversammlung 28. 6. bis 3. 7. 1964 in Prag)
- 121 Gerald Götting: In christlicher Verantwortung für Frieden und Sozialismus
- 122 Otto Nuschke: Koexistenz - das ist heute der Friede
- 123/124 Johannes Zukertort: Hans von Seeckt
- 125 Gerald Götting: Die Mitarbeit der christlichen Bürger in der Deutschen Demokratischen Republik dient der friedlichen Zukunft der Nation.
- 126 Wolfgang Heyl: Wissenschaftliche Leitungstätigkeit - Voraussetzung neuer Erfolge
- 127 Prof. Dr. Neuhaus: Dauerhafte Friedensordnung durch Vertrauen und Verträge
- 128 Heinz Büttner u. a.: Sieg der Gemeinsamkeit - Glück des Volkes

